

Leitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz

© Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin

- Stand 5. September 2018 -

Vorabveröffentlichung des Stichworts "Asylbewerber" aus dem Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A-Z, 30. Auflage 2018, Hrsg. Tacheles e.V. Wuppertal www.tacheles-sozialhilfe.de.

Die Neuauflage erscheint voraussichtlich im Herbst 2018, Bestellungen unter: www.dvs-buch.de

Mit einem Pfeil ⇒ markierte Verweise im Text beziehen sich auf die Kapitel zu den entsprechenden Stichworten im Leitfaden Alg II / Sozialhilfe.

Asylbewerber, Ausländer mit **Duldung** und **ausreisepflichtige Ausländer** ohne legalen Aufenthalt („Illegale“) können an Stelle der Sozialhilfe (nach dem SGB XII) bzw. Alg II (nach dem SGB II) nur Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**) beanspruchen (§ 1 AsylbLG). Voraussetzung ist wie bei den anderen Existenzsicherungsleistungen auch die materielle Bedürftigkeit, d.h. kein ausreichendes Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG).

Inhaltsübersicht:

1. Menschenwürdige Existenzsicherung - Grundrecht auch für Asylsuchende
2. Ausländer- und asylrechtliche Restriktionen
3. Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?
darunter: Zeitpunkt des Wechsels vom AsylbLG zum Alg II; Zuständigkeitsprobleme
4. Die Leistungen nach dem AsylbLG
darunter: Grundleistungen, Unterkunft, medizinische Versorgung, Einkommen und Vermögen, Leistungseinschränkungen
5. Nach 15 Monaten Leistungen in Höhe der Sozialhilfe

1. Menschenwürdige Existenzsicherung - Grundrecht auch für Asylsuchende

Wer seinen notwendigen Lebensunterhalt mangels ausreichend Einkommen und Vermögen nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf staatliche Leistungen zur Existenzsicherung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinen Grundsatzurteilen zum Alg II und zum AsylbLG festgestellt, dass sich aus Art. 1 (Menschenwürde) und Art. 20 (Sozialstaat) des Grundgesetzes ein Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ergibt (zum Alg II BVerfG 09.02.2010 – 1 BvL 1/09; zum AsylbLG BVerfG 18.07.2012 – 1 BvL 10/10).

Dieses Grundrecht steht laut BVerfG-Urteil zum AsylbLG deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Es umfasst neben der physischen Existenz (Unterkunft, Heizung, Kleidung, Hygiene, Gesundheit und medizinische Versorgung) auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, sowie die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen (BVerfG 18.7.2012 - 1 BvL 10/10, Leitsätze 1 und 2).

Das BVerfG stellt fest, dass Art. 1 des Grundgesetzes diesen Anspruch als Menschenrecht begründet. Migrations-

politische Erwägungen, die Leistungen für Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden, rechtfertigten von vornherein kein Absenken der Leistungen unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum. Das BVerfG stellt klar, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss und dass die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist (BVerfG ebenda, Rz. 120, 121).

Das BVerfG hält unabhängig von Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsprognose eine Beschränkung auf ein etwaiges abgesenktes Existenzminimum für einen spezifischen niedrigeren Bedarf allenfalls bei Kurzaufenthalten für möglicherweise gerechtfertigt. Die seinerzeit für 48 Monate gegenüber dem SGB II/XII geminderten Leistungen nach § 3-7 AsylbLG erklärte das BVerfG für verfassungswidrig, da nach 48 Monaten die Spanne eines Kurzaufenthaltes deutlich überschritten sei (BVerfG ebenda, Rz. 100, 101, 102, 119).

AsylbLG-Novelle 2015

Aufgrund des BVerfG-Urteils zum AsylbLG wurde das AsylbLG geändert und die Bedarfsermittlung für die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und deren jährliche Anpassung an die Einkommens- und Preisentwicklung an die Maßgaben zum Alg-II angeglichen. Die AsylbLG-Beträge wurden etwa 10% niedriger als die Alg-II-Regelsätze festgesetzt, weil nach AsylbLG der Bedarf für Hausrat und Möbel nicht in den Regelsätzen enthalten, sondern separat zu beantragen ist (⇒4.2).

Nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer in Deutschland können Leistungen gemäß § 2 AsylbLG in Höhe und Umfang der Sozialhilfe nach SGB XII einschließlich einer vollwertigen Gesundheitskarte beansprucht werden, wenn der Leistungsberechtigte seine Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat (⇒5). Dann endet auch die eingeschränkte medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG (⇒4.4).

Der Sachleistungsvorrang wurde auf Asylsuchende beschränkt, die in einer "Aufnahmeeinrichtung" nach AsylG wohnen müssen. Im Anschluss sind für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen vorrangig Geldleistungen zur Selbstversorgung zu erbringen.

Seit 1.1.2017: Verfassungswidrig unterbliebene Anpassung der AsylbLG-Regelsätze

Nach dem Urteil des BVerfG zum AsylbLG ist die Höhe der Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG (⇒4) ebenso wie die Alg II-Regelsätze in einem nachvollziehbaren Verfahren zu ermitteln und fortlaufend an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG sieht eine jährliche Anpassung entsprechend der Veränderungsrate der SGB II/XII-Regelsätze sowie eine Neufestsetzung bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vor. Eine neue EVS wird alle 5 Jahre erhoben.

Zum 1.1.2017 wurden die SGB II/XII Regelsätze aufgrund einer neuen EVS angepasst. Die zeitgleich geplante Anpassung der AsylbLG-Beträge ist im Bundesrat gescheitert. Es gab Kritik aus grün- und links mitregierten Ländern, weil die Bundesregierung die Regelsätze nach AsylbLG für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften pauschal um 10 % kürzen wollte.

Der Entwurf landete ohne Ergebnis im Vermittlungsausschuss, weshalb es zum 1.1.2017 schließlich gar keine Anpassung der AsylbLG-Beträge gab. Mangels neuer Ermittlungsgrundlage wurden die AsylbLG-Beträge auch zum 1.1.2018 nicht an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Alg II-Regelsätze wurden hingegen zum 1.1.2017 für den Haushaltsvorstand um 1,24 %, für Kinder von 7 – 13 Jahren um 7,8 Prozent erhöht. Zum 1.1.2018 wurden die Alg II-Regelsätze um weitere 1,63 Prozent erhöht. Die Beträge nach § 3 AsylbLG sind somit in 2018 für Erwachsene 3 % und für Kinder von 7 – 13 Jahren bereits 9 % zu niedrig. Falls die Gerichte die verfassungswidrige Untätigkeit des Gesetzgebers nicht korrigieren, erfolgt eine Anpassung der Beträge möglicherweise erst mit der nächsten EVS zum 1.1.2022. Die Leistungen nach § 2 AsylbLG werden hingegen auch weiterhin auf Basis der jährlich angepassten Regelsätze nach SGB II/XII erbracht (⇒5).

2. Ausländer- und asylrechtliche Restriktionen

Wohnverpflichtung nach dem Asylgesetz

Die Pflicht in einer "**Aufnahmeeinrichtung**" zu wohnen – und damit auch das **Sachleistungsprinzip** des AsylbLG, die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Landkreis, das absolute Arbeitsverbot und das Verbot eine Wohnung zu beziehen – gelten normalerweise **maximal sechs Monate** ab Asylgesuch. Zu unterscheiden ist dabei zwischen "Aufnahmeeinrichtungen" (§ 44 und 47 AsylG) und "Gemeinschaftsunterkünften" (§ 53 AsylG). Wohnt man in einer Gemeinschaftsunterkunft, einer Wohnung oder einer Pension o.ä., gelten die mit der Aufnahmeeinrichtung verbundenen Restriktionen nicht.

Die Unterbringungsbehörde kann eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung auch vor Ablauf von 6 Monaten aus zwingenden gesundheitlichen oder familiären Gründen vornehmen, oder im Rahmen der Zuweisung an einen Landkreis oder in eine andere Unterkunft, oder wenn das Asylverfahren absehbar länger andauern wird, vgl. §§ 48 – 50 AsylG. Ausländer aus "**sicheren Herkunftsstaaten**", deren Asylverfahren noch läuft oder deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, können verpflichtet werden, auch über 6 Monate hinaus bis zur Ausreise in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Als "Sichere Herkunftsstaaten" gelten derzeit Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal. Die Bundesregierung möchte auch Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien zu sicheren Herkunftsstaaten erklären, was bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens noch offen war.

Wenn die Behörde sich für eine andere Unterbringungsform entscheidet, sowie in besonders begründeten Einzelfällen können aber auch Ausländer aus "sicheren Herkunftsstaaten" aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen werden, vgl. §§ 48 – 50 AsylG. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung den Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung auf bis zu 24 Monate auszuweiten. Auch in diesen Fällen ist eine vorzeitige Entlassung gemäß §§ 48 – 50 AsylG möglich.

Im Anschluss an die Aufnahmeeinrichtung kann die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft verfügt oder – wenn politisch gewollt - die Anmietung einer **Wohnung** erlaubt werden. Mit der Zuerkennung eines **Flüchtlingsstatus** oder von Abschiebeschutz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) endet in jedem Fall die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen

Zu unterscheiden ist zwischen der "**Residenzpflicht**" (Verbot, den zugewiesenen Bereich zu verlassen) und der "**Wohnsitzauflage**", mit der man nur im zugewiesenen Bereich eine Wohnung oder Unterkunft bewohnen und Sozialleistungen erhalten kann, aber den Bereich vorübergehend verlassen und bundesweit frei reisen darf. Im **Aufenthaltsdokument** findet sich ggf. ein Eintrag, welches Gebiet man nicht verlassen darf, und/oder wo man seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung endet die Residenzpflicht, wenn sie sich **drei Monate** in Deutschland aufgehalten haben (§ 59a Abs. 1 AsylG; § 61 Abs. 1b AufenthG). Man darf dann legal ohne Erlaubnis in ganz Deutschland reisen, auch wenn sich noch ein gegenteiliger Eintrag im Aufenthaltsdokument befindet. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit gilt jedoch auch über drei Monate hinaus, solange man in eine "**Aufnahmeeinrichtung**" nach AsylG eingewiesen ist. Zur maximal zulässigen Aufenthaltsdauer dort siehe weiter oben.

Die Ausländerbehörde kann im Einzelfall eine Residenzpflicht auch dann anordnen, weil man wegen einer **Straftat** rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder wenn kurzfristig konkrete Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes anstehen (§ 59b AsylG, § 61 Abs. 1c AufenthG).

Asylsuchende und Ausländer mit Duldung sind stets verpflichtet, ihren **Wohnsitz** (Sammelunterkunft oder Woh-

nung) im zugewiesenen Landkreis oder der zugewiesenen Stadt zu nehmen. Diese "Wohnsitzauflage gilt auch, wenn die Residenzpflicht bereits erloschen ist. Die Wohnsitzauflage ist zu streichen, wenn z. B. durch Erwerbstätigkeit, ggf. auch mit Hilfe Dritter, der **Lebensunterhalt** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **vollständig gesichert** ist (§ 60 Abs. 1 AsylG, § 61 Abs. 1d AufenthG), so dass kein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG mehr besteht. Auch ein BAföG-Anspruch gilt als eigenständige Lebensunterhaltsicherung.

Asylsuchende und Ausländer mit Duldung haben das Recht, an den gleichen Ort wie Ihr **Ehepartner** und Ihre **Kinder** unter 18 Jahren zugewiesen zu werden, auch wenn diese in einem anderen Bundesland leben (§ 46 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 51 AsylG, § 61 Abs. 1d AufenthG). Erforderlichenfalls können Sie eine entsprechende "Umverteilung" beantragen. Es ist möglich, auch wegen **anderer zwingender Gründe** umverteilt zu werden, z.B. bei nur an einem anderen Ort möglicher medizinischer Behandlung, oder bei besonderem Schutzbedarf wg. drohender Gewalt durch Familienangehörige.

Mit dem „**Integrationsgesetz**“ wurden **Wohnsitzauflagen** auch für **anerkannte Flüchtlinge** eingeführt, § 12a AufenthG. Ab Januar 2016 vom BAMF anerkannte Flüchtlinge dürfen in den ersten drei Jahren ab Anerkennung nur dann in ein anderes Bundesland umziehen, wenn sie oder ihr Ehepartner oder minderjähriges Kind eine Arbeit (Einkommen mindestens ca. 712 € netto) oder eine Ausbildung oder einen Studienplatz finden oder am neuen Wohnort ihre Ehepartner oder mdj. Kinder leben. In manchen Bundesländern wird der Wohnsitz zusätzlich auf den Landkreis beschränkt. (⇒ Ausländer).

Arbeitserlaubnis

Die Möglichkeit eine **Arbeit** aufzunehmen wurde für **Asylbewerber und Geduldete** mit dem „**Integrationsgesetz**“ erleichtert. Bereits nach drei Monaten, frühestens jedoch ab Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung, können sie eine Arbeitserlaubnis **ohne Vorrangprüfung** beanspruchen, also unabhängig davon, ob Deutsche oder ausländische Arbeitssuchende mit sicherem Aufenthalt für die Arbeitsstelle vermittelbar wären. Nur in Mecklenburg-Vorpommern und in einigen Regionen Bayerns und NRWs gilt die Arbeitsmarktprüfung noch (dies betrifft die in der "Anlage zu § 32 BeschV" *nicht* genannten Arbeitsagenturbezirke). Asylbewerber und Geduldete müssen zwar weiterhin bundesweit vor Arbeitsaufnahme bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen und besitzen. Geprüft wird (außer in den genannten Regionen) aber nur noch, ob die Arbeitsbedingungen (Entlohnung etc.) korrekt sind. Ausreisepflichtigen Ausländern mit Duldung kann die Arbeitserlaubnis allerdings unabhängig von der Aufenthaltsdauer versagt werden, wenn sie durch mangelnde Mitwirkung an der Beschaffung von Reisedokumenten ihre ansonsten zulässige und mögliche Abschiebung vorwerfbar verhindern.

Geplante ANKeRZentren

Bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens lagen noch keine Gesetzentwürfe vor, die den Aufenthalt in den geplanten ANKeR-Zentren und im Zusammenhang damit mögliche sozial- und aufenthaltsrechtliche Restriktionen regeln sollen. Bitte informieren Sie sich ggf. über Neuregelungen bei einer Beratungsstelle oder unter www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung.

3. Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?

3.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)

Asylbewerber mit „**Aufenthalts gestattet**“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und bei den Verwaltungsgerichten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Die förmliche „Aufenthalts gestattet“ wird ausgestellt, wenn in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung beim BAMF ein „Asylantrag“ gestellt wurde.

Für den Anspruch reicht das „**Asylgesuch**“ bei der Aufnahmeeinrichtung eines Bundeslandes, d.h. der dort mündlich geäußerte Wunsch, Flüchtlingsschutz zu erhalten. In der Aufnahmeeinrichtung wird zunächst eine "Anlaufbescheinigung" (bei Zuweisung an ein anderes Bundesland) oder ein "Ankunftsnachweis" (im zugewiesenen Bundesland) ausgestellt. Auch mit diesen Dokumenten oder ganz ohne Papiere gilt durch das „Asylgesuch“ der Aufenthalt bereits als gestattet. Die erst etwas später im Zusammenhang mit dem förmlichen "Asylantrag" beim BAMF ausgestellte Aufenthaltsgestattung hat nur „deklaratorischen Charakter“ (§ 55 Abs. 1 AsylG).

Leistungsberechtigt nach AsylbLG sind auch Asylfolgeantragsteller (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG). Wenn nichts von alledem zutrifft, aber auch kein legaler Aufenthalt vorliegt, besteht Anspruch nach AsylbLG als ausreisepflichtiger Ausländer (⇒3.3). Wenn ein legaler Aufenthalt vorliegt z.B. mit Aufenthaltserlaubnis, Visum oder Fiktionsbescheinigung, oder als legaler visumsfreier Touristenaufenthalt, oder bei Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besteht Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi nach SGB II/XII (⇒Ausländer).

3.2 Ausländer mit „**Duldung**“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer mit einer „**Duldung**“. Dieses Dokument erhalten ausreisepflichtige Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis, wenn ihre Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen (fehlende Flugverbindung; fehlende Reisedokumente etc.), aus politischen oder humanitären Gründen, wegen einer beruflichen Ausbildung oder wegen eines Aufenthaltsrechts des Partners oder der Kinder derzeit ausgesetzt oder unmöglich ist (§ 60a AufenthG).

3.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die ohne Duldung „**ausreisepflichtig**“ sind, z.B. weil

- ihre Duldung abgelaufen ist,
- sie eine „**Grenzübertrittsbescheinigung**“, „**Passeinzugsbescheinigung**“ oder ein ähnliches Papier besitzen,
- sie „illegal“ eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen (in diesem Fall ist, wenn man keine Familienangehörigen vor Ort hat, nach § 15a AufenthG die Zuweisung in die Aufnahmeeinrichtung ein anderes Bundeslandes möglich),
- sie in Abschiebehaft sitzen oder aus der Abschiebehaft entlassen wurden,
- ihr legaler Aufenthaltstitel oder legaler Touristenaufenthalt abgelaufen ist,
- sie z.B. wegen Straftaten ausgewiesen wurden und die Ausreisefrist abgelaufen ist, und/ oder
- sie aus irgendwelchen anderen Gründen ohne Kenntnis der Behörden „illegal“ in Deutschland leben.

Ausreisepflichtige Ausländer fallen auch unter das AsylbLG, wenn sie noch nie einen Asylantrag gestellt haben. Beantragt ein „illegaler“ Ausländer Leistungen, muss das Sozialamt allerdings die Polizei oder Ausländerbehörde informieren („Denunziationsparagraf“, § 87 AufenthG). Ein Antrag hat daher nur dann Sinn, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer nicht abschieben kann oder darf, z.B. weil für das Herkunftsland ein Abschiebestopp besteht oder wegen Schwangerschaft oder Krankheit Haft- und Reiseunfähigkeit besteht.

Tipp Ein Leistungsanspruch „**ausreisepflichtiger**“ Ausländer besteht auch ohne Duldung. Die Ausländerbehörde müsste aber in vielen der o.g. Fälle eine Duldung erteilen. Fragen Sie eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen ausländerrechtlich erfahrenen ⇒Anwalt.

3.4 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis fallen nur in **ganz wenigen Ausnahmefällen** unter das AsylbLG. Sie haben in aller Regel Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi nach dem SGB II/XII. Prüfen Sie daher immer im **Aufenthaltstitel**, welcher **Paragraf und Absatz des AufenthG** dort eingetragen ist!

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 24 AufenthG fallen unter das AsylbLG, wenn ihnen diese Aufenthaltserlaubnis **wegen des Krieges im Heimatland** erteilt wurde. Das betrifft derzeit über bestimmte Landesaufnahmeprogramme aufgenommene Flüchtlinge aus Syrien. Aufgenommene Flüchtlinge (auch Syrer) mit anderem Aufenthaltstitel, z.B. nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG, haben Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgrund einer humanitären „*Altfallregelung*“ oder „*Bleiberechtsregelung*“ haben ebenfalls Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi, weil dann der Grund der Aufenthaltserteilung ein langjährig geduldeter Voraufenthalt war, nicht aber der Schutz vor einem aktuellen Krieg im Herkunftsland.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende humanitäre Gründe) fallen unter das **AsylbLG**. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (dauerhafte humanitäre Gründe) haben hingegen Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben in aller Regel Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi. Sie fallen nur dann unter das AsylbLG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt. In der Praxis werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 aber erst nach mehr als 18 Monaten Duldung erteilt, so dass mit der Aufenthaltserlaubnis sofort auch Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi besteht. Die Frist zählt ab der ersten Duldung (= Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung).

Kinder mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 haben vor Ablauf der 18 Monate Anspruch auf Alg II/ HzL, wenn ein Elternteil ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und Alg II bzw. HzL/ GSi bezieht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG).

Staatsangehörige der Türkei mit den o.g. Aufenthaltserlaubnissen fallen nicht unter das AsylbLG. Sie haben nach dem Europäischem Fürsorgeabkommen EFA (⇒ Ausländer 1.4) stets Anspruch auf HzL/ GSi oder Alg II (LSG NRW 22.1.2013 - L 6 AS 1033/12 B). Als Asylbewerber, mit Duldung oder als Ausreisepflichtige fallen sie aber ebenfalls unter das AsylbLG.

3.5 Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II/Sozialhilfeberechtigten

Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen, erhalten auch dann **keine** HzL/ GSi oder Alg II, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Sozialhilfe oder Alg II erhält. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BSG auch für nach ihrem Status unter das AsylbLG fallende (z.B. geduldete oder asylsuchende) **Familienangehörige anerkannter** und subsidiär geschützter **Flüchtlinge**.

3.6 Zeitpunkt des Wechsels der Leistungsberechtigung AsylbLG - SGB II/ SGB XII

Von der Flüchtlingsanerkennung bis zur Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels dauert es oft Monate. Anspruch auf Alg II (bzw. auf HzL/ GSi) haben Flüchtlinge mit „Asylrecht“, mit „Flüchtlingsschutz“, oder mit „subsidiärem Schutz“ bereits **ab Zustellung des Anerkennungsbescheids des BAMF** bzw. Zustellung der den Status bestätigenden Gerichtsentscheidung, auch wenn die entsprechende Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde oder noch eine Upgrade-Klage auf einen besseren Status läuft. Die Betroffenen sind aufgrund der "Erlaubnisfiktion" des § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu behandeln, als hätten sie bereits die Aufenthaltserlaubnis (vgl. BA, Wissensdatenbank SGB II, www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/index.htm ⇒ § 7 SGB II ⇒ Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG zum SGB II, Nr. 070080). Allerdings wechselt die Leistungsberechtigung erst ab dem ersten Tag des Folgemonats, § 1 Abs. 3 AsylbLG.

Haben BAMF oder Gericht nur „Abschiebeschutz“ anerkannt, ist strittig, ob der Anspruch auf Alg II (bzw. auf HzL/ GSi) bereits mit Zuerkennung des Schutzstatus oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht. Für den Wechsel ab Anerkennungsbescheid spricht, dass gemäß § 67 AsylG die Aufenthaltsge-stattung mit rechtskräftiger Zuerkennung des Abschiebeschutzes erlischt und deshalb kein Status mit Leistungsbe-

rechtiung nach AsylbLG mehr vorliegt.

Ausländer, die sich legal mit **Visum zum Familiennachzug** zu Flüchtlingen oder zur **Aufnahme als Flüchtlinge** hier aufhalten, haben ab Einreise Anspruch auf Alg II, hilfsweise auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Das Visum erfüllt keinen Tatbestand nach § 1 Abs. 1 oder 2 AsylbLG. Wegen des humanitären Aufenthaltszwecks gilt auch nicht der Anspruchsausschluss für die ersten 3 Monate (LSG Niedersachsen-Bremen 19.9.2014 - L 11 AS 502/14 B ER, info also 2015, 266, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2685.pdf; SG Berlin 16.7.2015 - S 175 AS 13627/15 ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2686.pdf).

In **anderen Fällen** wechselt die Leistungsberechtigung zum SGB II/ SGB XII erst mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fällt.

3.7 Welche Ausländer fallen nicht unter das AsylbLG?

- Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis** nach allen hier nicht genannten §§ des AufenthG, mit „**Fiktionsbescheinigung**“ wenn diese als „*erlaubter Aufenthalt*“ gilt, mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG/ EU oder **Niederlassungserlaubnis**.
- Ausländer, die sich legal als **Touristen** aufhalten. Der Anspruch beschränkt sich jedoch i.d.R. auf unabweisbare Leistungen in unvorhersehbaren Notfällen.
- Ausländer, die sich legal mit **Visum** zum Familiennachzug oder zur Aufnahme als Flüchtlinge hier aufhalten, s.o. (BA 7.2e).
- **Unionsbürger** und ihre Familienangehörigen.

Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi der Sozialhilfe (⇒ Ausländer).

- Für in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebrachte **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** sind Existenzsicherungsleistungen einschl. einer uneingeschränkten Krankenversorgung gemäß §§ 39, 40 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt zu erbringen. Diese Leistungen sind vorrangig gegenüber AsylbLG, SGB II und SGB XII.

3.8. Keine Lücke im System der Existenzsicherung - Umgang mit Zuständigkeitsproblemen

Es gibt keine vom Aufenthaltsstatus abhängige "Zuständigkeitslücke" im System der Existenzsicherungsleistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII. Der verfassungsmäßig garantierte Anspruch auf menschenwürdige Existenzsicherung ist stets sicherzustellen. Er hängt nicht davon ab, dass erst ein bestimmter Aufenthaltsstatus erworben werden muss. Allerdings kann die Zuordnung zu einem der Leistungssysteme schwierig sein. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten kann die Sozialbehörde fordern, dass der Leistungsberechtigte bei der Ausländerbehörde vorspricht, um seine Ansprüche geltend zu machen. Aber auch schon während der Bearbeitungsdauer bei der Ausländerbehörde müssen Leistungen erbracht werden.

Liegt eine Berechtigung nach AsylbLG vor, sind Leistungen nach SGB II oder XII ausgeschlossen. Liegt **weder eine Berechtigung nach AsylbLG noch nach SGB II** vor, sind stets **mindestens Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (HzL)** zu erbringen. Man kann ggf. auch offen lassen, was man beansprucht und z.B. "Sozialleistungen nach SGB II, hilfsweise nach SGB XII oder AsylbLG" beantragen. Strittig sein kann auch die örtliche Zuständigkeit, wenn z. B. auf eine Behörde an einem anderen Ort verwiesen wird.

Hält die Behörde, bei man den Antrag zunächst gestellt hat, sich für unzuständig, ist sie verpflichtet, den Antrag an die vermeintlich zuständige Behörde weiterzuleiten, § 16 SGB I. Der Antrag gilt nach der Antragsfiktion des § 16 SGB I an dem Tag als gestellt, an dem er bei der ersten Behörde eingegangen ist. Im Zweifelsfall sollten Sie immer darauf bestehen, dass die erste Behörde Ihren Antrag entgegennimmt und einen schriftlichen Bescheid erteilt.

Sicherheitshalber sollten Sie – wenn eine Behörde sich für unzuständig erklärt – auch bei der dort genannten zweiten Behörde unter Hinweis auf Ihren Antrag bei der ersten Behörde und den sich daraus ergebenden Beginn des Leistungsanspruchs einen weiteren schriftlichen Antrag auf Leistungen stellen. Wenn die zweite Behörde sich

ebenfalls für unzuständig erklärt und an die erste Behörde zurückverweist, muss auf Antrag die zuerst angegangene Behörde nach § 43 SGB I vorläufige Leistungen erbringen! Die Zuständigkeit kann dann später behördenintern geklärt werden. Im sozialgerichtlichen Eil- oder Klageverfahren sollte man in einem solchen Fall die "Beiladung" der zweiten Behörde beantragen, § 75 SGG. Dann kann das Gericht über die Sozialleistung einheitlich entscheiden und ggf. auch die beigelegene Behörde zur Leistung verpflichten. (⇒Zuständigkeit).

4. Die Leistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG

WICHTIG: Das unter 4.1. bis 4.6. beschriebene abgesenkte Leistungsniveau nach §§ 3, 4, 6 und 7 AsylbLG gilt **nicht** für länger als 15 Monate hier lebende Leistungsberechtigte, die in der Regel Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen können (⇒5.). Auch auf Berechtigte nach § 2 AsylbLG anwendbar sind jedoch die unter 4.7. bis 4.9. beschriebenen Maßnahmen und Sanktionen.

4.1 Sach- und Geldleistungen in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen

Leistungsberechtigte in einer *Aufnahmeeinrichtung* (zur Dauer der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen ⇒2.) erhalten **Sachleistungen** (Vollverpflegung, Kleidung und Hygienebedarf) sowie einen **Barbetrag** (Taschengeld) für ihre persönlichen Bedürfnisse (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Leistungsberechtigte in *Gemeinschaftsunterkünften* und sonstigen Unterkünften (z.B. **Mietwohnung**, Pension, Ferienwohnung) erhalten hingegen in der Regel die vollen **Grundleistungsbeträge** als **Geldleistungen** zur Selbstversorgung (§ 3 Abs. 2 AsylbLG; ⇒Tabelle 4.2).

4.2 Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Während der Unterbringung in einer *Aufnahmeeinrichtung* (⇒2.) wird der „*notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts*“ (**physisches Existenzminimum**) durch **Sachleistungen** gedeckt, d.h. Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kleidungs-gutscheine usw. (§ 3 Abs. 1 AsylbLG; EVS Abt. 1, 3, 4, 6).

Bei Unterbringung in einer *Gemeinschaftsunterkunft*, einem Hostel oder einer Pension, einer Notunterkunft für Wohnungslose, einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist auch in den ersten sechs Monaten des Aufenthaltes in der Regel das Sachleistungsprinzip nicht anwendbar, da es sich nicht um eine „*Aufnahmeeinrichtung*“ gemäß § 44 AsylG handelt. Folglich können dort die **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 1 und 2 **in bar** beansprucht werden.

Die **Sachleistungsversorgung** endet mit Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung, in der Regel also spätestens nach sechs Monaten (⇒2.). Die Bedarfe für Ernährung und Getränke, Kleidung und Schuhe, Verbrauchsgüter des Haushalts (Haushaltsenergie) und Gesundheitspflege sind dann in bar auszuzahlen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (fehlende Küchen, kein Umbau möglich, keine freien Plätze in Unterkünften mit Selbstversorgung) sind nach § 3 Abs. 2 AsylbLG Sachleistungen auch darüber hinaus zulässig.

Leistungsberechtigte erhalten nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zusätzlich einen „*Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs*“ (**soziokulturelles Existenzminimum**) als „Taschengeld“ bzw. **Barbetrag** (⇒Tabelle). Der Barbetrag soll die Bedarfe an Verkehr (Fahrtkosten), Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon), Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, den Warenwert von Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen einschließlich Körperpflege decken (EVS Abt 7, 8, 9, 11, 12).

Mit dem „*Asylpaket I*“ wurde ab Oktober 2015 die Möglichkeit geschaffen, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften den **persönlichen Bedarf** (das „Taschengeld“ für Fahrgeld, Kommunikation usw.) teilweise oder ganz als **Sachleistung** zu erbringen. Auf diese Weise könnte man neu ankommenden Asylsuchenden **jegliches Bargeld entziehen**. Nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG „*soll*“ in Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylG) und „*kann*“ in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG) der persönliche Bedarf in Form von Sachleistungen ersetzt werden, wenn dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Es handelt sich um keine Sanktion (⇒4.8.), son-

dem um eine auf alle Asylsuchenden anwendbare Regelung. In der Praxis erweist sich die Regelung als kaum umsetzbar, es gab aber entsprechende Versuche in Bayern (Landkreis Erding). Berlin stellt für die ersten drei Monate eine ÖPNV-Monatskarte aus und zieht dafür den Mobilitätsbedarf nach der EVS (25,50 € für Alleinstehende) vom Taschengeld ab.

Wir halten die Neuregelung für **verfassungswidrig**, da laut BVerfG-Urteil zum AsylbLG zum Existenzminimumsbedarf auch die soziale und gesellschaftliche Teilhabe und die Pflege persönlicher Beziehungen gehört (Information, Kommunikation, Fahrkosten, Mobiltelefonie und Internet, Bildungsbedarf usw.). Diese Bedarfe sind persönlicher Natur und nur nach individueller, freier und ggf. spontaner Entscheidung zu befriedigen, was unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen nur am Markt über das Tauschmittel Geld realisierbar ist.

Die **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG entsprechen den nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz für das SGB II/ SGB XII ermittelten Bedarfen (BT-Drs. 18/2592, 21). Der Gesundheitspflegebedarf (Abt. 6 EVS) wurde jedoch nur zur Hälfte berücksichtigt, da nach § 4 AsylbLG Zuzahlungen entfallen und auch rezeptfreie Medikamente beansprucht werden können. Der laufende Bedarf an Hausrat (Abt. 5 EVS) wurde gestrichen, da er gesondert zu erbringen ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG).

Mit dem „Asylpaket II“ wurden ab März 2016 zudem bestimmte Teilhabebedarfe gestrichen, u.a. die Position „Bildung“ sowie Fernsehgeräte, Computer und Software, anteilig Abt. 9 und komplett Abt. 10 EVS, weil diese Bedarfe angeblich von den Sammelunterkünften zur Verfügung gestellt würden (BT-Drs. 18/7538, 21). Im Ergebnis wurde der Bargeldbedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG (das Taschengeld) nochmals um bis zu **10 € pro Person und Monat gekürzt**, für Kinder bis 6 Jahre um 6 € pro Monat.

Die Bedarfssätze nach **§ 3 Abs. 1** und **Abt. 2 AsylbLG**, also das soziokulturelle (persönlicher Bedarf, Barbetrag bzw. Taschengeld) und das physische Existenzminimum (Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Gesundheitspflege) werden **addiert** (§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG) und ergeben die **Grundleistungsbeträge**, die in der Regel nach sechs Monaten in bar auszuzahlen sind. Die Grundleistungsbeträge sind **jährlich** an die Preis- und Lohnentwicklung **anzupassen**, was der Gesetzgeber jedoch seit 1.1.2017 rechtswidrig unterlassen hat (⇒1).

Tabelle Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in € – unverändert seit 17.3.2016

	Stufe 1 Allein- stehende Alleiner- ziehende	Stufe 2 je 90 % bei Partnern	Stufe 3 80 % HA* ab 18 J.	Stufe 4 14–17 Jahre	Stufe 5 6–13 Jahre	Stufe 6 0-5 Jahre
soziokulturelles Existenzminimum § 3 Abs. 1 AsylbLG	135	122	108	76	83	79
physisches Existenz- minimum Bedarfe § 3 Abs. 2 AsylbLG	219	196	176	200	159	135
Grundleistung § 3 Abs. 1 und 2						
gesamt	354	318	284	276	242	214
<i>zum Vergleich: Regelsatz SGB II/XII/ § 2 AsylbLG für 2018</i>	416	374	332	316	296	240

*Haushaltsangehöriger

Zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen sind zu erbringen:

- **Unterkunft** und Heizung, ggf. Miete (§ 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG),
- Erstausrüstungen und laufende Leistungen für **Hausrat** und Möbel, **Bettwäsche** und Handtücher, ggf. auch

- durch den Betreiber der Unterkunft (§ 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG),
- der Bedarf an Reinigungs- und **Waschmittel** ist als Teil der EVS-Position „Hausrat“ ebenfalls zusätzlich zu leisten, ggf. auch durch den Betreiber der Unterkunft (§ 3 Abs. 2 Satz AsylbLG ⇒3.3)
- neu einreisende Asylsuchende können eine **Erstausrüstung** an **Kleidung** und Schuhen als Sachleistung oder Gutschein beanspruchen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG).
- in **Unterkünften mit Vollverpflegung**, z.B. in Aufnahmeeinrichtungen, sind zusätzlich zum Barbetrag und bedarfsdeckenden Sachleistungen für Ernährung und Gesundheitspflege und zur Erstausrüstung auch monatliche Leistungen in Höhe des **laufenden Ergänzungsbedarfs an Kleidung** und Schuhen zu erbringen (Abt. 1,3 und 6 EVS, ⇒Regelsätze)
- bei **Schwangerschaft und Geburt** Erstausrüstungen an Kleidung, Kinderwagen usw. (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)
- **medizinische Leistungen** (§§ 4 und 6 AsylbLG)
- Sonderbedarfe bei **Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit** (§ 6 AsylbLG)
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ggf. Anspruch auf das **Bildungs- und Teilhabepaket**, z.B. Schulmaterial, Lernförderung, Ausflüge, Klassenfahrten, Schul- oder Kitamittagessen, ggf. Fahrtkosten zur Schule, Vereinsbeiträge usw. (§ 3 Abs. 3 AsylbLG i.V. mit § 34 f. SGB XII; ⇒SchülerInnen)
- Kosten **verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten** (§ 6 AsylbLG; ⇒4.5)

4.3 Kosten der Sammelunterkunft, Miete für eine Wohnung, Mietnebenkosten, Möbel und Hausrat

Zusätzlich zu den Grundleistungen sind nach § 3 AsylbLG die *Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat* zu übernehmen.

Unterkunft und Hausrat werden nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung „*als Geld- oder Sachleistung*“ erbracht (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Der bis März 2015 für die Unterkunft geltende Sachleistungsvorrang wurde abgeschafft. Das Sozialamt hat daher eine **Ermessensentscheidung** über die Unterbringung in einer als „*Geldleistung*“ geltenden Mietwohnung zu treffen. Bei **Anmietung einer Wohnung** durch AsylbLG-Berechtigte sind ggf. die „angemessene“ Mietkosten, eine ggf. geforderte Kautions sowie Hausrat und Möbel vom Sozialamt zu übernehmen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Zwar sehen manche Landesaufnahmegesetze und für Asylsuchende auch § 53 AsylG die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften als Regelfall vor. Dabei ist die Ausländerbehörde nach § 53 AsylG jedoch stets zu einer einzelfallbezogenen Ermessensabwägung der privaten Interessen des Asylbewerbers mit dem öffentlichen Interesse verpflichtet. Das bundesrechtlich vorgeschriebene Ermessen kann nicht durch Landesrecht ausgehebelt werden.

Aus **politischen Gründen** (Abschreckung potentieller Asylsuchender) verweigern manche Länder und Kommunen Asylsuchenden generell die Anmietung von Wohnungen, knüpfen diese an zusätzliche Voraussetzungen (besondere Schutzbedürftigkeit; Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten usw.) oder an Atteste zur Unzumutbarkeit der Gemeinschaftsunterkunft wegen Krankheit. Spätestens dann besteht auch ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete, ebenso im Falle einer Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG. Berlin ermöglicht seit 2003 AsylbLG-Berechtigten nach drei Monaten generell die Anmietung von Wohnungen, ebenso Bremen seit 2013 (zu den Konditionen in Berlin www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Mietobergrenzen_2018.pdf).

Werden die Kosten einer **Mietwohnung** übernommen, müssen als „*Kosten der Unterkunft*“ neben der ⇒**Miete** auch die ⇒**Mietneben-** und ⇒**Heizkosten**, Neben- und Heizkostennachzahlungen, ggf. die Miet⇒**kautions bzw. Genossenschaftsanteile** und ggf. dem Mieter in rechtlich zulässiger Weise vertraglich auferlegte ⇒**Renovierungen** übernommen werden. Nach der Systematik der AsylbLG-Grundleistungsbeträge sind bei dezentraler Warmwasserbereitung wie im SGB II/ SGB XII zusätzlich die ⇒**Warmwasserkosten** zu übernehmen. Hingegen muss der Haushaltsstrom (ohne Warmwasser und Heizung) wie nach SGB II/ SGB XII im Regelfall aus den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG selbst bezahlt werden.

Da „**Hausrat**“ gemäß Abt. 5 EVS – anders als beim SGB II/ SGB XII – nicht in den Grundleistungsbeträgen enthalten ist, besteht zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen nicht nur Anspruch auf Erstausrüstungen, sondern auch auf den laufenden Ergänzungsbedarf an Hausrat. Nach Maßgabe des in Abt. 5 EVS enthaltenen Bedarfs umfasst dies auch den laufenden Bedarf an **Putz- und Waschmitteln**.

Bei Anmietung einer **Wohnung** kann eine Erstausrüstung an Hausrat und Möbeln beantragt werden, wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw. (⇒Hausrat). Für den **laufenden Ergänzungsbedarf** kann eine Erhöhung der Grundleistungsbeträge um die Bedarfsposition Abt. 5 EVS (Hausrat) beantragt werden, das sind (in etwa) für Erwachsene 31 €, für Kinder von 0 - 5 Jahren 15 €, für Kinder von 6 - 13 Jahren 13 € und für Jugendliche von 14 - 17 Jahren 16 €.

Zum „*Hausrat*“ gehören gemäß Abt. 5 EVS (vgl. BT-Drs. 17/3404, 54) auch „*Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung*“ wie **Putz- und Reinigungsmittel**. Der in den ⇒Regelsätzen hierfür enthaltene Anteil beträgt (in etwa) für Erwachsene 3,62 € sowie 1,31 € für Kinder von 0 - 5 Jahren, 1,64 € für Kinder von 6 - 13 Jahren und 2,49 € für Jugendliche von 14 - 17 Jahren.

In **Gemeinschaftsunterkünften** wird der Bedarf an Hausrat einschließlich Bettwäsche und Handtüchern durch den Wohnheimbetreiber als **Sachleistung** erbracht. Neben Erstausrüstungen ist dabei auch der laufende Ergänzungsbedarf zu übernehmen, z.B. für defektes Geschirr und Kochgerät. Auch Spül-, Putz- und Waschmittel (und die zugehörigen Gerätschaften) sind kostenfrei bereitzustellen. Bedarfe, die die Gemeinschaftsunterkunft nicht stellt, können beim **Sozialamt** beantragt werden (z.B. bei fehlender Waschmaschine die Kosten für den Waschsalon).

Der Bedarf für **Haushaltsenergie** wird in einer Gemeinschaftsunterkunft von den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG abgezogen. Die Kürzung entspricht den in den SGB-II-/ SGB-XII-Regelsätzen enthaltenen Energiekostenanteilen nach Abt. 4 EVS (⇒Strom).

4.4 Medizinische Versorgung (§§ 4 und 6 AsylbLG)

Die hier beschriebenen Einschränkungen der medizinischen Versorgung gelten **nicht** für Leistungsberechtigte, die nach § 2 AsylbLG Anspruch auf eine vollwertige Gesundheitskarte einer Krankenkasse haben (⇒5).

Nicht unter § 2 AsylbLG fallende Berechtigte erhalten je nach Bundesland und Landkreis entweder Krankenscheine des Sozialamts oder eine AsylbLG-Gesundheitskarte (s.u.). Damit kann gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AsylbLG eine Krankenbehandlung beansprucht werden:

- bei **akuten** Erkrankungen,
- bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind, und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung **zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich** ist.

Die Behauptung, **nur akute** Krankheiten seien nach AsylbLG zu behandeln, **ist falsch**. Unterbleibt z.B. bei Diabetes die Behandlung, wird die chronische Krankheit sofort akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen **chronischer** und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann daher immer nur der **akute Behandlungsbedarf** sein. Dabei ist auch eine Behandlung chronischer Krankheiten regelmäßig zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) unerlässlich. Auch aus Artikel 1, 2 und 20 GG (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Sozialstaatsprinzip), der ärztlichen Ethik und nicht zuletzt aus den Menschenrechten folgt ein Behandlungsanspruch bei allen hierzulande behandelbaren Krankheiten.

Das **Landessozialgericht Hessen** (LSG) hat dies mit Beschluss vom 11.07.2018, L 4 AY 9/18 B ER bestätigt. Es hat daher für einen Ausländer mit Duldung eine antivirale Hepatitis C-Therapie nach §§ 4 und 6 AsylbLG bewilligt. Zwar sei die Erkrankung weder akut noch schmerzhaft. Nach Auffassung des LSG ist § 6 AsylbLG aber verfassungskonform „weit auszulegen“, weshalb bis auf wenige Ausnahmen alle Leistungen im gleichen Umfang wie für gesetzlichen Krankenversicherte erbracht werden müssten. Alles andere würde dem Grundgesetz (Menschenwürdegrundsatz und Sozialstaatsprinzip, Art. 1 und 20 GG) widersprechen.

Bereits nach dem insoweit eindeutigen **Wortlaut** des § 4 AsylbLG **sind ohne Einschränkung** auch folgende Leistungen stets in gleichem Umfang wie für gesetzlich Krankenversicherte zu erbringen:

- alle Leistungen bei **Schwangerschaft** und Entbindung, einschl. **Hebammenhilfe** (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und **Vorsorge** (§ 4 Abs. 2 AsylbLG),

- alle empfohlenen **Vorsorgeuntersuchungen**, z.B. Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc. (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) und
- alle empfohlenen **Schutzimpfungen** (www.rki.de ⇒ Kommissionen ⇒ Ständige Impfkommission ⇒ Empfehlungen), bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG).

Auf **Zahnersatz** besteht nach AsylbLG nur Anspruch, soweit dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“ ist (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder gar am Magen drohen. Zumindest muss ein „Gebiss“ in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) ist uneingeschränkt zu gewähren, da es sich um akute oder schmerzhaft erkrankungen handelt oder die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit (Zahnerhalt) unerlässlich ist.

Zu den Leistungen nach AsylbLG gehören auch Heil- und **Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Ergänzend zu den medizinischen Leistungen nach § 4 AsylbLG sind in **verfassungskonformer Auslegung** des AsylbLG als **zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** nach § 6 AsylbLG (⇒4.5) u.a. folgende Leistungen zu erbringen:

- medizinisch notwendige Behandlungen chronischer Erkrankungen sowie nicht schmerzhafter Erkrankungen,
- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,
- Leistungen zur ambulanten und stationären Pflege behinderter und pflegebedürftiger Menschen,
- Eingliederungshilfeleistungen für behinderte Kinder,
- Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene zur sozialen und psychischen Eingliederung, aufgrund dem durch das Integrationsgesetz eröffneten Zugang zu Arbeit und Integrationskursen ggf. auch zur schulischen und beruflichen Eingliederung,
- psychotherapeutische Behandlung,
- Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder Schwangerschaft,
- Schwangerschaftsverhütung und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Eine Untersuchung und **Diagnosestellung** durch einen Arzt – und damit auch die Ausgabe eines **Krankenscheins** – ist zur Klärung des Behandlungsbedarfs stets unerlässlich. Ein medizinisch nicht qualifizierter Sachbearbeiter darf – ohne ärztliche Untersuchung – keine negative Entscheidung über Krankenscheine bzw. medizinische Leistungen treffen!

Unterschiede zwischen dem auf das „Maß des Notwendigen“ (§ 12 Abs. 1 SGB V) beschränkten Anspruch gesetzlich Krankenversicherter und dem Anspruch AsylbLG-Berechtigter lassen sich weder medizinisch, noch ethisch oder menschenrechtlich rechtfertigen (Eichenhofer, Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge, ZAR 5-6/2013, 169, www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Aufsatz_ZAR_13_5-6.pdf). Verweigert ein Arzt eine notwendige Behandlung, kann er wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung von der Ärztekammer belangt werden. Ärzte und Sachbearbeiter können sich wegen unterlassener Hilfeleistung auch **strafbar** machen.

Ein ⇒ **Schwangerschaftsabbruch** ist keine Leistung nach dem AsylbLG. AsylbLG-Bezieherinnen können aber mit einem Einkommensnachweis (AsylbLG-Bescheid) als nicht gesetzlich krankenversicherte Frauen für den Abbruch eine **Kostenübernahmebescheinigung** gemäß § 19 ff. „Schwangerschaftskonfliktgesetz“ von der **gesetzlichen Krankenkasse** erhalten. Asylbewerberinnen ohne Krankenversicherung können zu diesem Zweck eine Krankenkasse an ihrem Wohnort frei auswählen, § 21 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz. Die Kasse muss dann „unverzüglich“ den Kostenübernahmebescheid für den Abbruch ausstellen. Das Bundesland erstattet dann der Krankenkasse die Kosten.

Hamburg, Bremen, Berlin und Schleswig-Holstein sowie eine Reihe von Kommunen in weiteren Bundesländern haben Verträge mit Gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 264 Abs. 1 SGB V über die Ausgabe von speziellen **Gesundheitskarten nach §§ 4 und 6 AsylbLG** geschlossen. Die ambulante und stationäre Behandlung wird dort über die AsylbLG-Gesundheitskarte weitgehend nach den Maßgaben für gesetzlich Krankenversicherte erbracht. Genehmigungspflichtig ist in der Praxis meist nur, was auch bei gesetzlich Versicherten geprüft wird, z.B. Zahnersatz oder Psychotherapien. Rechtlich besteht allerdings kein erweiterter Anspruch. Eilantrag, Widerspruch und Klage wegen verweigerter Behandlung richten sich gegen die Krankenkasse, man sollte die Sozialbehörde im Sozialgerichtsverfahren „beiladen“ lassen (§ 75 SGG).

Tip Mancherorts werden nach AsylbLG rechtswidrig nur „*unabweisbare*“ oder „*lebensnotwendige*“ Behandlungen gewährt. Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, werden verschleppt oder verweigert, ebenso Impfungen, die Behandlung durch Fachärzte, kostenaufwändige Diagnostik (MRT), Hilfsmittel, Prothesen usw. Hier sollten alle Mittel zur Durchsetzung genutzt werden (Rechtsmittel, politische Gremien, Öffentlichkeit usw.).

4.4.1 Keine Zuzahlungen und Eigenleistungen

Das AsylbLG enthält – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – **keine** Rechtsgrundlage für Zuzahlungen und Eigenleistungen. Daher dürfen **keine Zuzahlungen** verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG; ⇒5). Krankenhäuser, Apotheken, Krankentransporte, Physiotherapeuten usw. können ihre Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich wegen Abrechnungsbetrugs strafbar. Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus dem Eintrag des Sozialamts auf dem AsylbLG-Krankenschein bzw. der AsylbLG-Gesundheitskarte. Der Arzt **mus** dies **auf dem Rezept vermerken**, das mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt den Apotheken usw. für die volle Erstattung.

Auch für **Brillen**, Hörgeräte, Physiotherapie, orthopädische Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, rezeptfreie Medikamente usw. muss man – anders als gesetzlich Versicherte – **keine Eigenleistung** erbringen, vorausgesetzt die medizinische Notwendigkeit liegt vor. **Zahnärzte** müssen nach § 4 AsylbLG – ebenso wie für SGB II/ XII und § 2 AsylbLG Berechtigte (vgl. § 55 Abs. 2 SGB V) – stets eine **zuzahlungsfreie** Behandlungsvariante anbieten.

4.5 Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)

In Frage kommen neben den bereits unter 4.4 genannten medizinischen Leistungen nach § 6 AsylbLG u.a. Erstattungen bei **Schwangerschaft** und **Geburt**, Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder und Erwachsene, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** (aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie **Passbeschaffungskosten** für Geduldete (auch zum Verbleib in Deutschland) einschließlich Fahrt zur Botschaft (OVG Sachsen 3.6.2008 - 4 A 144/08).

Zu den Kosten verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten zählen auch **Kosten der Mitwirkung im Asylverfahren** nach § 15 AsylG, z.B. die Beschaffung und Übersetzung von Dokumenten.

Achtung: Während des Asylverfahrens und nach Flüchtlingsanerkennung ist jeder Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes (auch zur Passbeschaffung) zu unterlassen, da dies zur Ablehnung des Asylantrags bzw. zum Widerruf des Flüchtlingsschutzes führen kann!

Besonders schutzbedürftige Asylsuchende wie behinderte und schwer kranke Menschen, Schwangere und Alleinerziehende, Minderjährige und Ältere, Traumatisierte und Folteropfer haben gemäß § 6 AsylbLG i.V. mit Artikel 19 ff. „*Asylaufnahmerichtlinie*“ (RL 2013/33/EU) Anspruch auf die „*erforderliche medizinische oder sonstige*

Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“. **Psychotherapien, Therapien und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung** sind dann im „erforderlichen“ Umfang, also nach den gleichen Maßstäben wie für Deutsche zu erbringen. Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte gilt dies für Kinder und Jugendliche in jedem Fall, ebenso für Erwachsene zur sozialen und psychischen Eingliederung, nach Ermessen aber auch zur Eingliederung in Integrationskurse, Arbeit und Bildung.

4.6 Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG)

§ 7 AsylbLG ist nicht auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG anwendbar, für die die Einkommens- und Vermögensfreibeträge des SGB XII gelten (⇒ Einkommen, ⇒ Vermögen).

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden **Familienangehörigen** und des **eheähnlichen Partners** sind vorrangig einzusetzen. Dabei gilt nach § 7 Abs. 5 AsylbLG ein **Vermögensfreibetrag von 200 €** pro Leistungsberechtigten und jeden im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Nicht angerechnet werden Vermögensgegenstände, die zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (soweit zutreffend Kfz usw.). Hat ein Familienangehöriger Anspruch auf Existenzsicherung nach § 2 AsylbLG, Alg II, HzL oder GSi der Sozialhilfe, BAföG usw., muss ihm dieser Anspruch inklusive seiner Einkommens- und Vermögensfreibeträge **ungekürzt** erhalten bleiben.

Unklar ist nach dem Gesetzeswortlaut, ob auch Einkommen und Vermögen weiterer in ⇒ **Haushaltsgemeinschaft** lebender Familienangehöriger (Onkel, Schwester, Großeltern etc.) herangezogen werden dürfen, und wie hoch ggf. der Selbstbehalt dieser Angehörigen ist. Rechtsprechung und Kommentierung gehen jedoch überwiegend davon aus, dass es nur auf Einkommen und Vermögen des **Ehepartners** und der minderjährigen **Kinder** ankommt (LSG Niedersachsen-Bremen 29.6.2007 - L 11 AY 80/06; BSG 26.06.2013 - B 7 AY 6/11 R, Rn 24).

Erwerbstätige Flüchtlinge können einen „**Freibetrag**“ in Höhe von 25% ihres Einkommens beanspruchen, maximal jedoch 50% der Grundleistungsbetrags der erwerbstätigen Person nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG, also bis zu 50% von 354 € = 177 €. Dieser Freibetrag wird aus dem Bruttoeinkommen errechnet. Er steht für jeden Monat der Erwerbstätigkeit zu, unabhängig davon in welchem Monat das erzielte Einkommen tatsächlich zufließt. Vom Einkommen sind Steuern und Sozialabgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben wie Fahrtkosten und Arbeitsmittel und der errechnete Freibetrag abzuziehen. Was übrig bleibt, wird auf die Leistungen nach AsylbLG angerechnet (§ 7 Abs. 3 AsylbLG; ⇒ Einkommensbereinigung).

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die **Kosten der Unterbringung** in Gemeinschaftsunterkünften „in angemessener Höhe“ erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs ein Restbetrag übrig bleibt. Voraussetzung ist nach Rechtsprechung und Kommentierung zudem eine rechtlichen Mindestanforderungen genügende kommunale Gebührensatzung oder zumindest ein entsprechender Nutzungsvertrag. Die Gebühr muss gemessen an den Maßstäben des örtlichen Wohnungsmarkts „angemessen“ sein. Erstattungen für Kosten der Sozialbetreuung, Heimleitung, Security etc. dürfen nicht verlangt werden. Siehe die im Ratgeber für Geflüchtete in Berlin, Kapitel 7.5 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/ratgeber.html zitierte Rechtsprechung und das Urteil des VGH Bayern 12 N 18.9 v. 12.05.2018 unter www.asylimoberland.de/startseite/.

Wie bei Alg II/ Sozialhilfe wrden **Schmerzensgeld** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG) sowie **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI) nicht als Einkommen bzw. Vermögen angerechnet. Auch Leistungen der **Stiftung Mutter und Kind** dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKiStiftG). Anrechnungsfrei sind auch Entschädigungsrenten für **Gewaltopfer** und weitere Leistungen nach Bundesversorgungs- und Bundesentschädigungsgesetz (§ 7 Abs. 2 AsylbLG). Mit Ausnahme der „Aufwandsentschädigungen“ für Arbeitsdienste nach §§ 5 oder 5a AsylbLG gelten nach § 7 AsylbLG bisher auch **Aufwandsentschädigungen** (z. B. für ehrenamtliche Tätigkeit) als Einkommen, eine Änderung ist geplant. Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ist die Ehrenamtpauschale bereits anrechnungsfrei, vgl. § 2 AsylbLG i.V.m. § 82 SGB XII.

4.7 Gemeinnützige Arbeit, Integrationskurse, Programm FIM (§§ 5, 5a, 5b AsylbLG)

§§ 5, 5a, 5b AsylbLG und die zugehörigen Sanktionen sind auf Leistungsberechtigte nach § 2 und nach §§ 3 – 7

AsylbLG gleichermaßen anwendbar (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Für eine „Aufwandsentschädigung“ von **80 Cent/ Stunde** können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, nach § 5 AsylbLG zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften, bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Eine Arbeitserlaubnis ist dafür nicht nötig. Die Aufwandsentschädigung betrug seit 1993 2 DM/ Stunde bzw. 1,05 €/ Stunde. Sie wurde mit dem „Integrationsgesetz“ vom August 2016 auf 80 Cent/ Stunde gesenkt.

Die Aufwandsentschädigung beinhaltet den **Mehraufwand** (Werbungskosten) für Fahrtkosten usw. Nur wer nachweislich einen höheren Mehraufwand für die Tätigkeit hat, kann eine höhere Aufwandsentschädigung beanspruchen (§ 5 Abs. 2 AsylbLG). Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf also keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Für die Heranziehung gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein-€-Jobs (⇒ Arbeitsgelegenheiten).

Die Regelungen gelten nach § 5a AsylbLG und der dazu vom BMAS erlassenen Richtlinie entsprechend auch für Arbeitsgelegenheiten im Programm „**Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen**“ (**FIM**), vgl. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/richtlinie-fluechtlingsintegrationsmassnahmen.pdf)

§ 5b AsylbLG sieht vor, dass die Sozialbehörde Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 AufenthG) zum „**Integrationskurs**“ verpflichten kann. Dies betrifft nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nur Asylsuchende aus Iran, Irak, Eritrea, Somalia und Syrien. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur im Rahmen verfügbarer freier Plätze.

Die Tätigkeiten und der Integrationskurs können aus „**wichtigem Grund**“ wie zeitliche Unvereinbarkeit mit weiterführenden Integrations-, Bildungs- oder Beschäftigungsangeboten, Schulbesuch, berufliche Ausbildung, Studium, Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Rentenalter etc. abgelehnt werden (§ 5 Abs. 3, § 5a Abs. 2 und § 5b Abs. 2 AsylbLG, jeweils i.V. mit § 11 Abs. 4 SGB XII). Solange Leistungsberechtigte gemeinnützige Arbeit, FIM oder Integrationskurs „**unbegründet**“ ablehnen, wird die Leistung entsprechend § 1a Abs. 2 AsylbLG gekürzt (⇒4.9).

4.8 Sanktionen und Kürzungen (§§ 1a, 5 bis 5b und 11 AsylbLG)

Das AsylbLG enthält eine **Reihe von Sanktionsgründen**, die bei „missbräuchlichem Verhalten“ Leistungskürzungen ermöglichen. Die Kürzungen sind auch auf Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** anwendbar. Es ist umstritten, ob die durch die Asylpakete 2015 und 2016 nochmals verschärften Kürzungen im Hinblick auf das Grundrecht auf ein verfassungskonformes Existenzminimum und das ohnehin bereits gegenüber dem SGB II/XII geringere Leistungsniveau des AsylbLG zulässig sind (LSG Niedersachsen Bremen 17.08.2017 - L 8 AY 17/17 B ER). Jedenfalls müssen die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen vorliegen.

Voraussetzungen für eine Kürzung:

1. Die Sozialbehörde muss einen **die Kürzung konkret begründenden Bescheid** (Verwaltungsakt) erlassen, der den vorgeworfenen Tatbestand und die Rechtsgrundlage für die Kürzung nennt (Paragraf und Absatz). Die Kürzung tritt also nicht automatisch ein, sobald ein Missbrauchstatbestand vorliegt. Das ergibt sich auch daraus, dass Kürzungen gemäß § 14 AsylbLG zu befristen sind und § 11 Abs. 4 AsylbLG für Kürzungen einen Verwaltungsakt vorsieht. Eine Kürzung tritt auch nicht dadurch automatisch ein, dass die Ausländerbehörde einen Missbrauchstatbestand mitteilt. Vielmehr muss die Sozialbehörde den Kürzungstatbestand eigenständig prüfen (LSG Mecklenburg-Vorpommern 21.06.2018 – L 9 AY 1/18 B ER). Eine rückwirkende Kürzung ist unzulässig.
2. Kürzungen nach AsylbLG sind **auf 6 Monate zu befristen** (§ 14 AsylbLG ⇒4.9) Ein Kürzungsbescheid ohne Befristung ist von Anfang an unwirksam (LSG Bayern 19.03.2018 – L 18 AY 7/18 B ER).
3. Die Sozialbehörde muss im Kürzungsbescheid die geforderten Verhaltensänderungen bzw. **Mitwirkungshandlungen** konkret benennen. Die Mitwirkung muss eine gesetzliche Grundlage haben und zumutbar sein. Die Behörde darf keine einfachere Möglichkeit haben, sich die zur Aufenthaltsbeendigung nötigen Informationen oder Dokumente selbst zu beschaffen.
4. Der Leistungsberechtigte ist vor der Entscheidung über die Kürzung zu dem vorgeworfenen Missbrauchstatsbestand **anzuhören**. Ihm ist dann von der Sozialbehörde eine angemessene Frist zur Änderung seines leistungsmisbräuchlichen Verhaltens zu setzen, damit er die beabsichtigte Kürzung noch abwenden kann (LSG Bayern 13.09.2016 –

5. Der Kürzungsbescheid muss – auch im Hinblick auf das Grundrecht auf ein verfassungskonformes Existenzminimum - eine individuelle Begründung zum **Umfang der Kürzung** enthalten, d.h. welche Bedarfspositionen weshalb gekürzt werden (⇒4.9).

6. Will man gegen die Kürzung vorgehen, ist zu prüfen, ob der angegebene **Kürzungsgrund** vorliegt. Zu prüfen ist auch der **Aufenthaltsstatus**, da manche Kürzungsgründe nur auf Ausländer mit Duldung und/ oder auf vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, andere nur auf Asylbewerber und/ oder auf Asylfolgeantragsteller anwendbar sind. Zudem ist zu prüfen, ob die Sozialbehörde die genannten formalen Voraussetzungen einer Kürzung eingehalten hat. Schließlich sind die nach dem AsylbLG zulässige **Dauer** und die **Höhe** der Kürzung zu prüfen (⇒4.9).

Kürzungsgründe:

Geduldete die missbräuchlich eingereist sind oder ihre Abschiebung verhindern

a. § 1a Abs. 1 AsylbLG: Kürzung für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, die **nach Deutschland eingereist** sind, **um hier Leistungen** nach AsylbLG bzw. Sozialhilfe zu erhalten, wenn außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht vorliegen. War der prägende Fluchtgrund Krieg und/ oder Angst um Leib, Leben oder Freiheit, trifft dies nicht zu, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde. Eine Einreise zur Familienzusammenführung spricht ebenfalls gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs (vgl. zum SGB XII ⇒Ausländer). Nur die Einreise über einen "sicheren Drittstaat" ist kein Kürzungsgrund. Da das Verhalten rückwirkend nicht mehr zu ändern ist, endet die Kürzung nach 6 Monaten (§ 14 AsylbLG).

b. § 1a Abs. 3 AsylbLG: Kürzung für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige (bisher: § 1a Nr. 2 AsylbLG), deren **rechtlich zulässige**, zumutbare und technisch mögliche **Abschiebung** aufgrund eines **gegenwärtigen missbräuchlichen Verhaltens** des Ausländers **nicht vollzogen** werden kann. Das ist der Fall, wenn man eine derzeit mögliche und zulässige Abschiebung z.B. durch falsche Angaben zur Identität oder fehlende Mitwirkung bei der **Passbeschaffung** verhindert. Kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn man zu einem früheren Zeitpunkt falsche Angaben gemacht hat oder der Pass vernichtet wurde, inzwischen aber die Identität offenlegt und sich um Papiere bemüht. Ebenfalls kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn auch im Falle der Mitwirkung eine Abschiebung nicht möglich oder unzulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde (Krankheit, Schwangerschaft, Krankheit Angehöriger, faktischer Abschiebestopp für Kriegs- und Krisengebiete usw., z.B. Syrien, Somalia, Irak), oder die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen oder verlangt Schmiergelder). Voraussetzung ist zudem die Übernahme der Passbeschaffungskosten (Fahrt zur Botschaft, Passkosten) durch das Sozialamt. Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen vor der Kürzung die geforderten Mitwirkungshandlungen unter Fristsetzung konkret benennen. Kein Tatbestand nach § 1a Abs. 3 AsylbLG liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, freiwillig auszureisen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre (BSG 17.6.2008, B 8/9b AY 1/07 B). Auch bei Weigerung, gegenüber der Botschaft des Herkunftslandes für die Passbeschaffung eine Erklärung über die angebliche Freiwilligkeit der eigenen Rückkehr abzugeben, ist eine Kürzung unzulässig (BSG 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R). Die Kürzung endet, sobald die geforderte Mitwirkung z.B. bei der Passbeschaffung nachgeholt wird.

c. § 1a Abs. 2 AsylbLG: Kürzung für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, für die ein **Ausreisetermin** und eine **Ausreisemöglichkeit konkret feststeht**, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag. Die Kürzung ist nicht anwendbar, wenn die Ausreise aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht möglich war (fehlende Reiseverbindung, Krankheit, Reiseunfähigkeit, familiärer Schutz usw.). Es müssen konkret „*ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen*“. Damit ist nicht der Ablauf der Ausreisepflicht gemeint. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/6386, 13) sind nur Personen gemeint „*die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen*“. Den Personenkreis des § 1a Abs. 2 AsylbLG dürfte es eigentlich nicht geben, da stets eine Duldung zu erteilen ist, solange die Abschiebung nicht durchgeführt wird. „*Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption ..., einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn zu dulden. ... Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses ... zu vertreten hat ..., ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.*“ (BVerfG 6.3.2003 - 2 BvR 397/02) Zu prüfen ist daher ggf. auch, ob eine Duldung einklagbar ist.

Aufenthaltsrecht in anderen EU-Staaten

- d. § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und Ausreisepflichtige ohne Duldung, für die „nach einer Verteilung durch die Europäische Union **ein anderer Mitgliedstaat** oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat ... zuständig ist“. Gemeint sind die 160.000 Flüchtlinge, die im Rahmen des „**Relocation-Programms**“ der EU **aus Griechenland und Italien** in andere EU-Staaten umverteilt werden sollen. Sanktioniert werden nur Geflüchtete, die sich entgegen einer „Relocation-Verteilentscheidung“ der EU in Deutschland aufhalten. Nicht gemeint sind Flüchtlinge, für die nach der **Dublin-Verordnung** ein anderer EU-Staat zuständig ist (LSG Niedersachsen Bremen 17.08.2017 - L 8 AY 17/17 B ER).
- e. § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und auf vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, denen von **einem anderen EU-Staat** oder Dublin-Staat **Flüchtlingsschutz** oder ein **anderes Aufenthaltsrecht** gewährt wurde, wenn dieses Aufenthaltsrecht fortbesteht. Dies betrifft z.B. Flüchtlinge, die in Polen oder Italien eine humanitäres Bleiberecht besitzen oder dort als Flüchtlinge anerkannt sind. Nicht gemeint sind auch hier „**Dublin-Fälle**“, die anderswo zwar Asyl beantragt, aber dort noch keine Aufenthaltserlaubnis haben. Nicht gemeint sind auch anderswo anerkannte Flüchtlinge, die in Deutschland im Hinblick auf mangelnde Existenzmöglichkeiten in dem anderen EU-Staat ein Rechtschutzverfahren betreiben. Die Anwendung auf **Zweit Antragsteller** (LSG Berlin-Brandenburg 19.07.2017 – L 15 AY 12/17 B ER für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge) oder **Folgeantragsteller** (LSG Niedersachsen Bremen 24.05.2018 - L 8 AY 7/17 für Folgeantrag nach Wiedereinreise nach Dublin-Überstellung nach Italien) ist rechtswidrig.

Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren

- f. § 1a Abs. 5 Nr. 1 und 2 AsylbLG**: Kürzung für Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG nicht nachkommen (**Nichtvorlage des Passes**, oder von **Urkunden** oder sonstigen Unterlagen, die der Klärung der Identität dienen). Die Kürzung ist unzulässig, wenn der Asylbewerber die Nichtvorlage des Passes nicht zu vertreten hat oder ihm dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Flüchtlinge dürfen unter keinen Umständen während des Asylverfahrens oder nach Flüchtlingsanerkennung Kontakt zu Behörden oder Botschaften des Verfolgerstaates aufnehmen, um dort Pässe oder andere Dokumente wie z.B. Zeugnisse, Heirats- und Geburtsurkunden etc. zu beschaffen! Tun sie dies, wird der Asylantrag abgelehnt oder der Flüchtlingsschutz aufgehoben. Eine Passbeschaffung kann daher von Asylbewerbern nicht verlangt werden. Eine Kürzung wäre auch nur möglich, wenn das Sozialamt nachweisen kann, dass der Asylsuchende im Besitz der genannten Dokumente ist, sie aber nicht vorlegt. Dieser Nachweis dürfte kaum möglich sein.
- g. § 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die den **Termin** zur förmlichen **Asylantragstellung beim BAMF** ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen. Die Kürzung endet bei Nachholung des Termins.
- h. § 1a Abs. 5 Nr. 4 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die sich **weigern, Angaben** über ihre **Identität oder Staatsangehörigkeit** zu machen (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG). Die Kürzung endet sobald die Angaben gemacht werden.

Verweigerte Arbeits- und Integrationsmaßnahmen

- i. § 5 Abs. 4 AsylbLG**, anwendbar auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die eine **Arbeitsgelegenheit ablehnen**, ohne einen wichtigen Grund dafür zu haben. Die Kürzung endet, sobald die Teilnahmebereitschaft (wieder) besteht (⇒4.6).
- j. § 5a Abs. 3 AsylbLG**, anwendbar auf Asylbewerber und Folgeantragsteller, die sich ohne wichtigen Grund weigern, eine zumutbare **Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) aufzunehmen oder fortzuführen**. Die Kürzung endet, sobald die Teilnahmebereitschaft (wieder) besteht (⇒4.6).
- k. § 5b Abs. 2 AsylbLG**, anwendbar auf Asylbewerber, die sich ohne wichtigen Grund weigern, einen zugewiesenen zumutbaren **Integrationskurs aufzunehmen und ordnungsgemäß fortzuführen**. Die Kürzung endet, sobald die Teilnahmebereitschaft (wieder) besteht (⇒4.6).

Aufenthalt außerhalb des Zuweisungsortes

l. § 11 Abs. 2 AsylbLG, anwendbar auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die sich **außerhalb des Zuweisungsortes** „*einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten*“. Sie können von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Sozialbehörde nur eine Reisebeihilfe zum Zuweisungsort beanspruchen. Achtung: Der Anspruch gegen die Sozialbehörde am Zuweisungsort besteht – fortbestehende Bedürftigkeit vorausgesetzt – weiter! Wegen vorübergehender Ortsabwesenheit kann die Sozialbehörde am Zuweisungsort nicht einfach den Regelsatz einstellen oder z. B. die Kosten einer Krankenbehandlung an einem anderen Ort verweigern.

m. § 11 Abs. 2a AsylbLG, anwendbar auf neu ankommende Asylsuchende und Folgeantragsteller, die aus selbst zu vertretenden Gründen noch **keinen Ankunftsnachweis** nach AsylG besitzen. Sanktioniert werden Asylsuchende, die sich einer asylrechtlichen Umverteilung entziehen. Der Ankunftsnachweis wird erst in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt. Wer aus wichtigem Grund (z.B. Reiseunfähigkeit) einer Umverteilung nicht sofort nachkommt, hat Anspruch auf volle Leistungen. Das gilt auch, wenn sich aufgrund behördlicher Verzögerungen die Ausstellung des Ankunftsnachweises verzögert.

4.9 Höhe und Dauer der Kürzungen nach AsylbLG

Der Kürzungsbescheid muss – nicht zuletzt im Hinblick auf das Grundrecht auf ein verfassungskonformes Existenzminimum - für den konkreten Einzelfall begründen, **welche Leistungen** angesichts der **Umstände des Einzelfalls** weshalb **nicht unabweisbar geboten** sind und deshalb gekürzt bzw. gestrichen werden dürfen.

Bei **Kürzungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG** besteht Anspruch auf die „**im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen**“. In der Praxis wird meist der persönliche Bedarf (Taschengeld) teilweise oder ganz gestrichen und die übrigen Leistungen weiter gewährt. Über den Umfang der Kürzung ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, § 1a Abs. 1 AsylbLG letzter Halbsatz. Eine pauschale Streichung des gesamten persönlichen Bedarfs dürfte daher rechtswidrig sein (LSG Bayern 19.03.2018 – L 18 AY 7/18 B ER).

Für **alle anderen Kürzungen** - nach **§ 1a Abs. 2 bis 4**, §§ 5 bis 5b und § 11 Abs. 2a AsylbLG - verweist der Gesetzestext auf das in § 1a Abs. 2 definierte Leistungsniveau. Danach sind nur „*Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung, Körper- und Gesundheitspflege*“ als Sachleistungen zu gewähren. Kleidung und Schuhe sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sollen nur bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden, § 1a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG. Eine pauschale Streichung des Bedarfs für Kleidung und Schuhe und für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter ohne Begründung zum Wegfall dieses Bedarfs ist daher rechtswidrig (LSG Berlin-Brandenburg 19.07.2017 – L 15 AY 12/17 B ER).

Gestrichen werden der gesamte *persönliche Bedarf* für Mobilität, Kommunikation, soziokulturelle Teilhabe usw., der Bildungs- und Teilhabebedarf für Schüler sowie die zur *Sicherung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit unabweisbaren* Leistungen nach § 6 AsylbLG. Legt man die Geldwerte für Ernährung nach EVS-Abt. 1 (143,82 €), Gesundheitspflege aus Nr. 38 u. 40 aus EVS-Abt. 6 (7,29 €) und Körperpflege aus EVS-Abt. 12 (25,02 €) zugrunde, entspricht dies im Regelfall einer **Kürzung** von 354 € um gut **50%** auf **176,13 €**. Die *medizinische Versorgung* soll nach § 1a Abs. 2 AsylbLG auf Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt werden. Wir halten die Vorschrift angesichts des Umfangs der Kürzung für **verfassungswidrig**. Sie ist auch deshalb verfassungswidrig, weil durch die Streichung der Leistungen für Mobilität und Kommunikation die geforderte **Mitwirkung** unmöglich wird. Und aufstockende Leistungen nach § 6 AsylbLG müssen bei individuellen Sonderbedarfen wie z.B. chronischen Erkrankungen stets möglich sein. Das ergibt sich für besonders schutzbedürftige Asylsuchende auch aus Europarecht (Art 21 EU-Asylaufnahme-Richtlinie, RL 2013/33/EU).

Die EU-Asylaufnahme-Richtlinie enthält in Artikel 20 einen abschließenden Katalog zulässiger Kürzungstatbestände. Die im AsylbLG genannten Kürzungsgründe gehören mit Ausnahme einer nach Fristsetzung versäumten Wahrnehmung von Terminen (§ 11 Abs. 2a AsylbLG) nicht dazu. Die EU-Asylaufnahmerichtlinie verlangt in diesem Fall eine objektive, einzelfallbezogene Entscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips über die Höhe der Kürzung. § 1a Abs. 2 AsylbLG verbietet aber die Ausübung von Ermessen (mit Ausnahme der Leistungen für Hausrat und Kleidung). Auch deshalb sind die Kürzungen europarechtswidrig.

Minderjährige sind entgegen dem Gesetzeswortlaut von allen Einschränkungen nach §§ 1a, 5 bis 5b und 11 AsylbLG auszunehmen, da sie ein Fehlverhalten ihrer Eltern nicht zu vertreten haben. **Kinder dürfen nicht in „Sippenhaftung“ genommen werden**, das Verhalten der Eltern darf den Kindern nicht zugerechnet werden (BSG 28.5.2015 - B 7 AY 1/14 R, Vergleich). Minderjährige können daher reguläre Leistungen nach §§ 3 und 6 bzw. § 2 AsylbLG einschließlich des Bildungs- und Teilhabepakets beanspruchen, auch wenn ihre Eltern einer Leistungseinschränkung unterliegen.

Kürzungen nach AsylbLG sind stets **auf 6 Monate zu befristen** (§ 14 AsylbLG). Danach muss die Sozialbehörde erneut prüfen, ob die Voraussetzungen (das missbräuchliche Verhalten) der Kürzung vorliegen, und kann ggf. eine weitere Kürzung vornehmen. Ein Kürzungsbescheid ohne Befristung ist rechtswidrig und von Anfang an unwirksam (LSG Bayern 19.03.2018 – L 18 AY 7/18 B ER). Eine Kürzung aufgrund eines später nicht mehr korrigierbaren Verhaltens (z.B. missbräuchliche Einreiseabsicht, § 1a Abs 1 AsylbLG) kann nicht über 6 Monate hinaus verlängert werden.

5. Nach 15 Monaten Leistungen in Höhe der Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG)

Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten **ab dem 1.3.2015** gemäß § 2 AsylbLG *„abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG“* Leistungen in entsprechender Anwendung des **SGB XII**, *„wenn sie sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“*

Art und Umfang der Leistungen nach § 2 AsylbLG richten sich nach dem SGB XII. Dies beinhaltet die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII und die *„Hilfen in besonderen Lebenslagen“* (5. - 9. Kapitel SGB XII) einschließlich Passkosten (⇒ Ausländer). Auch die **Einkommens- und Vermögensfreibeträge** der Sozialhilfe sind anzuwenden. Unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG jedoch keinen Anspruch auf Alg II (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Zuweisung in Maßnahmen (§ 5 ff AsylbLG, ⇒ 4.7), die Sanktionen (§ 1a AsylbLG u.a., ⇒ 4.8) sowie die Regelungen des AsylbLG zum Verwaltungsverfahren bleiben anwendbar (§§ 7a bis 13 AsylbLG; VwVfG anstelle des SGB I/X).

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten ungekürzte **Regelsätze** als Geldleistungen, **Mehrbedarfszuschläge**, **Erstausstattungen**, die Kosten für eine **Mietwohnung**, und nach § 264 Abs. 2 SGB V eine **Gesundheitskarte** durch eine vom Leistungsberechtigten frei zu wählende Krankenkasse. Mit der Gesundheitskarte erhalten sie die gleichen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte, jedoch keine Pflegeversicherungsleistungen. Pflegebedürftige haben aber nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 61 ff. SGB XII Anspruch auf Pflegesachleistungen und ggf. Pflegegeld vom Sozialamt.

Vereinzelt werden zwecks **Abschreckung** gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG weiter **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht. Das ist rechtswidrig. Zulässig wäre dies nur wegen der besonderen Verhältnisse der einzelnen Unterkunft, z.B. weil dort keine Kochgelegenheiten geschaffen werden können.

5.1 Rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer?

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind auch nach 15 Monaten ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte *„die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“* hat (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein **ausreisepflichtiger Ausländer** sich geweigert hat, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, oder falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat. Dabei soll auch ein bereits länger zurückliegendes Verhalten zum dauerhaften Verlust des Anspruchs nach § 2 führen (BSG 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten eine dauerhafte Kürzung auf das Leistungsniveau der §§ 3 bis 7 AsylbLG jedoch für unvereinbar mit dem AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.7.2012.

Wenn ein geduldeter Ausländer **freiwillig ausreisen könnte**, dies aber nicht tut, ist dies laut BSG (ebenda) **nicht** als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten. Asylbewerbern kann in keinem Fall unter-

stellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflussen, da sie lediglich ihr Recht auf Prüfung des Flüchtlingsschutzes in Anspruch nehmen. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten muss der Leistungsberechtigte selbst zu verantworten haben. Ein Verhalten der Eltern kann deshalb **nicht zum Ausschluss ihrer Kinder** von Leistungen nach § 2 AsylbLG führen. Allerdings führt eine **Leistungseinschränkung** nach §§ 1a, 5 bis 5b oder 11 AsylbLG (⇒4.8.) auch zum Ausschluss von Leistungen nach § 2 AsylbLG.

5.2 Welche Zeiten werden angerechnet?

Maßgeblich ist nach § 2 AsylbLG allein die **Aufenthaltsdauer in Deutschland**, nicht die Dauer des Leistungsbezugs nach AsylbLG. Kurzfristige Auslandsaufenthalte zählen nicht als Unterbrechung, ebenso Strafhaft (LSG Bayern 13.4.2015 - L 8 AY 6/15 B ER), Kirchenasyl oder Untertauchen ohne Verlassen der Bundesrepublik.

5.3 Anmieten von Wohnungen

Spätestens nach § 2 AsylbLG muss die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die ⇒Miete nach den für die Sozialhilfe geltenden Maßstäben übernommen werden. Dies gilt auch für die Übernahme von ⇒Kationen und Genossenschaftsanteilen. Bei Asylbewerbern muss man ggf. zusätzlich bei der Ausländerbehörde beantragen, eine in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG) aufzuheben.

Information

www.einwanderer.net ⇒Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA Flüchtlingshilfe zum AsylbLG

www.fluechtlingsrat-berlin.de ⇒Gesetzgebung: Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG; ⇒Ratgeber für Geflüchtete in Berlin

www.asyl.net Beratungsadressen, AsyImagazin, Rechtsprechungsdatenbank

www.ecoi.net Datenbank mit Herkunftsländerinfos